

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	601	21.02.2001	Redaktion: I. Wilkening
S.	3055 - 3071		Telefon: 80-4040

Studienordnung  
für den Magisterstudiengang Geographie  
mit dem Abschluss  
Magistra Artium bzw. Magister Artium (M.A.)  
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 22. September 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) die folgende Studienordnung der Hochschule erlassen:

## INHALTSVERZEICHNIS

### I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Teilnahmenachweise
- § 9 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen und Praktikum
- § 10 Prüfungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung
- § 13 Studienplan

### II Grundstudium

- § 14 Aufbau des Grundstudium
- § 15 Inhalte des Grundstudiums
- § 16 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums
- § 17 Zwischenprüfung

### III Hauptstudium

- § 18 Aufbau des Hauptstudiums
- § 19 Inhalte des Hauptstudiums
- § 20 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums
- § 21 Magisterprüfung

### IV Schlussbestimmungen

- § 22 Weiterbildung, Promotion
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage:  
Studienplan

Anhang:  
Adressenliste

## I Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der RWTH (MPO) vom 29. Januar 1998 (GABI. NRW. 2 S. 522, ber. 1999 S. 56, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 488 S. 1787, Nr. 495 S. 1788), geändert durch Satzung vom 26. Juli 1999 (ABI. NRW. 2 S. 853, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 536 S. 2199), Ziele, Inhalte und Aufbau des Magisterstudiums für das Fach Geographie als Haupt- und Nebenfach.

### § 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Bei der Auswahl der Studieninhalte sollen die Anforderungen der Berufswelt und deren Veränderungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll das Magisterstudium die Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken entwickeln.
- (2) Die Geographie als klassische Raumwissenschaft beschäftigt sich mit räumlicher Differenzierung der Erdoberfläche, d.h. der Erfassung, Erklärung und Bewertung der räumlich variierenden Eigenschaften natürlicher Gegebenheiten wie Relief, Klima, Gewässer, Böden, Biosphäre (Physische Geographie) und kultureller Gegebenheiten wie Bevölkerungsentwicklung, Siedlungsformen und Sozialstruktur (Kulturgeographie). Diese Gegebenheiten werden dabei sowohl individuell analysiert als auch synthetisch untersucht, d.h. in ihrem Zusammenhang als Komponenten von Systemen mit komplexen Wechselwirkungen. Damit betreibt die Geographie wesentliche Grundlagenforschung für den Bereich des Umweltschutzes und für die Raumplanung.
- (3) Die RWTH Aachen besitzt neben dem technisch-naturwissenschaftlichen sowohl einen medizinischen als auch einen geisteswissenschaftlichen Zweig. Sie bietet dadurch einem so differenzierten Fach wie der Geographie ideale Entfaltungsmöglichkeiten. Für den Magisterstudiengang mit seinen drei bzw. zwei Fächern ergibt sich so eine breite Palette sinnvoller Fächerkombinationen und darüber hinaus die Möglichkeit durch entsprechende Wahlveranstaltungen in Nachbarwissenschaften ein breites Berufsfeld anzusprechen.
- (4) Derzeit bestehen am Geographischen Instituts folgende Studienschwerpunkte:

#### 1. Geoökologie/Umweltwissenschaft (Physische Geographie)

Ausbildungsziele sind die physisch-geographischen Grundlagen, die zu Verständnis und Analyse, Bewertung, Erhaltung und ggfs. Verbesserung, sowie Simulation und Prognose von natürlichen oder naturnahen Ökosystemen/ökologischen Raumstrukturen erforderlich sind. Die Ausbildung richtet sich auf Berufsfelder z. B. in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege (wie bei Landschaftsbehörden), der angewandten Umweltwissenschaften (wie Umweltverträglichkeitsanalysen und -prüfungen, Untersuchungen im Bereich Stadt- und Geländeklimatologie) sowie der Erkundung und Nutzungsplanung natürlicher Ressourcen. Die Ausbildung umfasst neben Vorlesungen und praxisbezogenen Übungen insbesondere (Gelände-)Praktika, sowie – je nach Problemstellung – Arbeiten im Physischgeographischen Labor bzw. an der Klimamessstation.

## 2. Fremdenverkehr und Tourismus

Ausbildungsziele sind insbesondere die Erfassung und Bewertung des kulturräumlichen Landschaftspotentials als Grundlage für touristische Entwicklungen, Analyse vorhandener touristischer Strukturen und ihre Auswirkungen auf den jeweiligen Kultur- und Naturraum sowie die Erarbeitung nachhaltiger Fremdenverkehrskonzepte (z. B. Maßnahmen, Strategien, Tragfähigkeit) für bestimmte geographische Räume. Ausgangspunkt dieser Lehr- und Forschungskonzeption ‚Fremdenverkehr‘ ist die Kulturgeographie. Die Wissensvermittlung der jeweiligen naturräumlichen Ausstattung und der damit verbundenen Prozessgefüge sowie der jeweiligen wirtschaftsräumlichen Grundlagen dient demgegenüber eher der Wissensvervollständigung und wird vom Institut durch den Bereich ‚Physische Geographie‘ sowie das Studienfach ‚Wirtschaftsgeographie‘ abgedeckt. Tätigkeitsfelder liegen z. B. in der regionalen Fremdenverkehrsplanung, im Tourismus-Management sowie der wissenschaftlichen Reiseplanung und –durchführung bei privaten und öffentlichen Institutionen bzw. Anbietern.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Fachs Geographie ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten spätestens fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studentensekretariat der RWTH (Anhang) gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen bzw. –bewerber, die nicht im Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt (Anhang).
- (2) Bei fehlender Hochschulreife kann die Zulassung zum Studium, allerdings nur für ein höheres Semester, auch aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung erfolgen. Informationen hierzu sind beim Studentensekretariat erhältlich.

### § 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester begonnen werden. Empfohlen wird die Aufnahme im Wintersemester. Wird das Studium zum Sommersemester aufgenommen, sollte vor Aufnahme des Studiums die Studienberatung am Geographischen Institut wegen der konkreten Studienplanung aufgesucht werden.

### § 5 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Magisterstudium umfasst das Studium in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern bzw. in zwei Hauptfächern. Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern. Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht werden kann; sie umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen von Prüfungen einschließlich der Anfertigung der Magisterarbeit. Der Studienumfang beträgt in der Regel höchstens 150 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienumfang ist abhängig von der gewählten Fächerkombination (vgl. § 4 MPO). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

- (2) Als Haupt- oder Nebenfächer können die in § 3 MPO genannten Fächer gewählt werden (Anlage). Auf Antrag und mit Zustimmung des Magisterprüfungsausschusses können als Nebenfächer auch andere Studienfächer zugelassen werden, die in einem anderen Fachbereich der RWTH oder an einer anderen universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vertreten sind. Darüber hinaus können gemäß § 24 MPO Zusatzfächer gewählt werden. Deren Studienumfang und Studieninhalte sowie Prüfungsumfang und Prüfungsinhalte entsprechen denen von Nebenfächern.
- (3) Der Studienumfang im Fach Geographie beträgt im Hauptfach 70 SWS, im Nebenfach 43 SWS.
- (4) Das Grundstudium im Fach Geographie umfasst im Haupt- und Nebenfach je 25 SWS, davon 22 SWS als Pflichtveranstaltungen und drei SWS als Wahlpflichtveranstaltungen. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (5) Das Hauptstudium im Fach Geographie umfasst im Hauptfach 45 SWS, davon acht SWS als Pflichtveranstaltungen und 37 SWS als Wahlpflichtveranstaltungen; im Nebenfach 18 SWS, davon vier SWS als Pflichtveranstaltungen und 14 SWS als Wahlpflichtveranstaltungen. Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.
- (6) Zusätzlich zu den Fachstudien sind fachübergreifende Lehrveranstaltungen im Umfang von neun SWS zu besuchen.
- (7) Pflichtfächer sind solche Veranstaltungen, die gemäß Studienordnung von allen Studierenden des jeweiligen Studiengangs zu besuchen sind. Bei Wahlpflichtveranstaltungen sind Veranstaltungen aus einem vorgegebenen Gebietskatalog zu wählen. Wahlfächer können frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden.

## § 6 Lehr- und Lernformen

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

- Vorlesungen  
Zusammenhängende Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden zur Vermittlung eines Überblicks und von grundlegenden Zusammenhängen. Ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- Seminare  
Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt..
- Hauptseminare  
Erarbeitung von komplexen Problemstellungen und Vertiefung exemplarischer Kenntnisse zwecks Befähigung zur selbständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Themen.
- Exkursionen  
dienen zur Erkenntnis räumlicher Prozesse und Problemstellungen vor Ort, sowie deren wissenschaftlichen Erörterung und Deutung.

- Geländepraktika  
dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben vor Ort unter Anleitung der bzw. des Lehrenden.
- Kolloquien  
Diskussionsveranstaltung, in denen in Ergänzung der übrigen Veranstaltungen vor allem aktuelle, fächerübergreifende bzw. prüfungsvorbereitende Themenstellungen oder neuere Fachliteratur behandelt werden.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

## § 7 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach der MPO als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung geforderte individuelle Studienleistung. Im Studium der Geographie werden Leistungsnachweise durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate oder Hausarbeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht.
  - In den Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in angemessener Zeit und unter Verwendung der von der Prüferin bzw. von dem Prüfer zugelassenen Hilfsmittel mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt höchstens vier Stunden.
  - In mündlichen Prüfungen soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
  - Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung von etwa 20 bis 30 Seiten. Dabei soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage ist und dieses angemessen präsentieren kann. Die schriftliche Ausarbeitung des Referates ist spätestens eine Woche vor dem Referatsvortrag der Seminarleitung vorzulegen.
  - In den Hausarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er selbständig und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Faches schriftlich bearbeiten und den Inhalt angemessen darstellen kann. Der Umfang einer Hausarbeit liegt in der Regel zwischen 15 und 30 Seiten. Er sollte 40 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung ist festzulegen, welche Leistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises zu erbringen sind.
- (3) Leistungsnachweise werden mit einer Bewertung versehen; die Bewertung wird nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Wird eine Leistung nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, wird Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben, sofern der Leistungsnachweis auf der Basis eines Referates gemäß Absatz 1 vergeben wird. Die Anzahl der Versuche zum Erwerb eines Leistungsnachweises ist nicht limitiert.

- (4) Konnte der Leistungsnachweis aus triftigen Gründen, z.B. Krankheit, nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erbracht werden, sind Wiederholungsmöglichkeiten innerhalb desselben Semesters einzuräumen.

## § 8 Teilnahmenachweise

Für Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich können Teilnahmenachweise vorgesehen werden. Diese bescheinigen eine aktiv unterstützende Teilnahme. Eine Bewertung im Sinne einer Benotung ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die durch den Teilnahmenachweise bestätigt wird, ist Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. Magisterprüfung.

## § 9 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen und Praktikum

- (1) Gemäß § 4 Abs. 2 und 5 MPO sind fachübergreifende Lehrveranstaltungen vorgesehen, d.h. Studien in anderen Fächern, die frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden können. Fachübergreifende Lehrveranstaltungen sind nicht nachweispflichtig und können im Wahlpflicht- oder im Wahlbereich der anderen Fächer durchgeführt werden.
- (2) Für Studierende des Studiengangs Geographie als Hauptfach ist ein Praktikum verbindlich, das nach der Zwischenprüfung absolviert werden soll. Es soll zwischen zwei und drei Monaten dauern und in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Vor Antritt des Praktikums ist ein Gespräch mit der bzw. dem Praktikumsbeauftragten des Geographischen Instituts zu führen. Ziel des Praktikums ist es, einen Einblick in ein potentielles Berufsfeld zu gewinnen. Dabei kann auf Angebote des Praktikumsbüros der Philosophischen Fakultät zurückgegriffen werden. Eigeninitiativen sind sehr erwünscht. Über das Praktikum ist ein kurzer Bericht zu verfassen. Auf der Basis dieses Berichts und der Bescheinigung durch die Einrichtung, bei der das Praktikum durchgeführt wurde, wird eine Bescheinigung von der bzw. dem Praktikumsbeauftragten des Geographischen Instituts ausgestellt; sie ist bei der Anmeldung zur Magisterprüfung vorzulegen. Über sonstige praktikumsäquivalente Leistungen entscheiden die jeweiligen Dozenten.

## § 10 Prüfungen

- (1) Die Zwischenprüfung kann im Fach Geographie studienbegleitend durchgeführt werden und besteht aus einer schriftliche Prüfung.
- (2) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung im Fach Geographie erfolgt bei der bzw. dem Zwischenprüfungsbeauftragten im Geographischen Institut in der letzten Woche der Vorlesungszeit. Die schriftlichen Prüfungen finden in der Regel sechs Wochen nach der Anmeldung statt.
- (3) Die Magisterprüfung im Fach Geographie kann studienbegleitend durchgeführt werden und besteht im Hauptfach aus der Magisterarbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, im Nebenfach aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.
- (4) Die Klausurarbeiten der Magisterprüfung werden pro Semester an mindestens zwei Terminen durchgeführt; diese werden mindestens sechs Wochen vorher durch Aushang bekannt gegeben. Mündliche Prüfungstermine werden in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer individuell festgelegt.

## § 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Dasselbe kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten bzw. Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen von der oder dem Studierenden dem Magisterprüfungsausschuss vorgelegt werden. Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen muss hingegen beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Magisterprüfungsausschuss getroffen, ggf. nach Anhörung einer Fachprüferin bzw. eines Fachprüfers.

## § 12 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung (Anhang).
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Akademische Auslandsamt (Anhang).
- (3) Die verbindliche Beratung in Fach- und Prüfungsfragen führt, auch für Ausländerinnen und Ausländer, das Geographische Institut durch. Weitere Informationen erteilt u. a. die Fachschaft Philosophie (7/1) (s. Anhang).
- (4) Das Geographische Institut führt Informationsveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Beginn jeden Semesters durch. Diese Veranstaltungen werden durch besonderen Aushang angekündigt. Darüber hinaus erfolgen in regelmäßigen Abständen Informationsveranstaltungen zu den einzelnen Studienabschnitten.
- (5) Falls die Fachschaft Erstsemestertutorien anbietet, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Teilnahme an solchen Erstsemestertutorien wird empfohlen.
- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungen nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Studienberatung des Geographischen Instituts bzw. die Zentrale Studienberatung (Anhang) aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Empfängerinnen bzw. Empfänger von BAföG-Förderung, da nach den Bestimmungen des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat. Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk (Anhang).



## § 13 Studienplan

Dieser Studienordnung ist ein Studienplan als Anlage beigefügt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

## II Grundstudium

### § 14 Aufbau des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 13 Abs. 1 MPO die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs Geographie vermitteln.
- (2) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

### § 15 Inhalte des Grundstudiums

Das Grundstudium des Fachs Geographie umfasst im Haupt- sowie im Nebenfach folgende Lehrveranstaltungen (V = Vorlesung, Ü = Übung):

	SWS	Art
1. Allgemeine Geomorphologie (Physische Geographie I)	2	V
2. Allgemeine Klimatologie (Physische Geographie II)      2      V		
3. Allgemeine Bio-und Bodengeographie (Physische Geographie III)	2	V
4. Allgemeine Siedlungsgeographie (Kulturgeographie I)	2	V
5. Allgemeine Bevölkerungsgeographie (Kulturgeographie II)	2	V
6. Allgemeine Wirtschaftsgeographie	2	V
7. Einführung in die Geographie	2	Ü
8. Quantitative Methoden d. Geographie I: Teil 1: Grundlagen der Kartographie (K I) Teil 2: Einführung in die Statistik (mit EDV Grundlagen)	4	Ü
9. Grundseminar Allgemeine Geographie Teil 1: Physische Geographie Teil 2: Kulturgeographie	4	Ü
10. Sechs eintägige Exkursionen	3	Ü

### § 16 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium sind gemäß § 10 Abs.1 Nr.3 in Verbindung mit § 11 MPO folgende Leistungsnachweise (LN) und Teilnahmenachweise (TN) zu erbringen:
  1. Quantitative Methoden der Geographie I (LN),
  2. Allgemeine Geographie (LN),
  3. Einführung in die Geographie (TN),
  4. Sechs eintägige Exkursionen (TN).
- (2) Die Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise gemäß Absatz 1 sind Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung.

## § 17 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht im Haupt- und Nebenfach Geographie gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 13 MPO aus je einer vierstündigen Klausur über Themenbereiche des Grundstudiums in Physischer Geographie und in Anthropogeographie .
- (3) Eine Prüfungsleistung, die nicht mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend (5,0)“ nach der zweiten Wiederholung der schriftlichen Prüfung einer mündlicher Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Weiteres regelt §17 Abs. 2 MPO.
- (4) Die in § 5 Abs. 2 MPO genannten Anmeldefristen sind zu beachten.

## III Hauptstudium

### § 18 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium vermittelten inhaltlichen und methodischen Grundlagen in Form einer exemplarischen Vertiefung fortgeführt; dabei kann die Kandidatin bzw. der Kandidat aus folgenden Gebieten auswählen:
  - a) Allgemeine Geographie (ohne Schwerpunktbildung) ,
  - b) Physische Geographie mit Schwerpunkt „Geoökologie/Umweltwissenschaften“ ,
  - c) Kulturgeographie mit Schwerpunkt „Fremdenverkehr und Tourismus“ .
- (2) Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.

### § 19 Inhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium umfasst im Hauptfach folgende Lehrveranstaltungen:

	SWS	Art
1. Regionale Geographie und regionalisierende Methoden	8	V
2. Allgemeine Geographie	10	V
3. Quantitative Methoden der Geographie II: Einführung in geographische EDV-Anwendungen	2	Ü
4. Thematische Kartographie (K II) Theoretische Grundlagen und praktische Anwendungen	2	Ü
5. Karteninterpretation (K III)	2	Ü
6. Geographische Fernerkundung	2	Ü
7. Hauptseminar I	2	Ü
8. Hauptseminar II	2	Ü
9. Große Exkursion (mind. 2 Wochen)	7	Ü
10. Empirische Methoden der Physischen Geographie oder der Kulturgeographie (Geländepraktikum)	4	Ü
11. Außenpraktikum (Betriebspraktikum) oder Projektstudie	4	Ü

(2) Das Hauptstudium umfaßt im Nebenfach folgende Lehrveranstaltungen:

	SWS	Art
1. Regionale Geographie und regionalisierende Methoden	2	V
2. Allgemeine Geographie	5	V
3. Thematische Kartographie (K II) Theoretische Grundlagen und praktische Anwendungen	2	Ü
4. Karteninterpretation (K III)	2	Ü
5. Hauptseminar	2	Ü
6. Große Exkursion (mind. 1 Woche)	3	Ü
7. Empirische Methoden der Physischen Geographie oder der Kulturgeographie (Geländepraktikum)	2	Ü

### § 20 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium des Hauptfachs sind gemäß § 19 Abs. 1 Nrn. 5 und 5.13 MPO folgende Leistungsnachweise (LN) und Teilnehmernachweise (TN) zu erbringen:

1. Thematische Kartographie (LN),
2. Karteninterpretation(LN),
3. Empirische Methoden der Physischen Geographie oder Kulturgeographie (LN) (Geländepraktikum),
4. Hauptseminar I (LN) ,
5. Hauptseminar II (LN),
6. Quantitative Methoden der Geographie II (TN),
7. Große Exkursionen (TN),
8. Außenpraktikum oder Projektstudie (TN).

(2) Im Hauptstudium des Nebenfachs sind gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5.13 MPO folgende Leistungsnachweise (LN) und Teilnahmenachweise (TN) zu erbringen:

1. Hauptseminar (LN)
2. Thematische Kartographie (TN)
3. Karteninterpretation (TN)
4. Große Exkursion (TN)
5. Geländepraktikum (TN)

(3) Die Nachweise gemäß Absatz 1 bzw. 2 sind Voraussetzung für die endgültige Zulassung zur Magisterprüfung. Außerdem ist die Bescheinigung über das Praktikum gemäß § 19 Abs. 3 vorzulegen, sofern Geographie als Hauptfach gewählt wurde.

## § 21 Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung in Geographie als Hauptfach besteht aus der Magisterarbeit und einer schriftlichen und mündlichen Prüfung und als Nebenfach aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Über die Reihenfolge der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die bzw. der Studierende. Empfohlen wird die Reihenfolge Magisterarbeit, Klausurarbeit, mündliche Prüfung.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll in der Magisterarbeit die Fähigkeit nachweisen, eine Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens vier, bei einem empirischen oder experimentellen Thema höchstens sechs Monate. Es kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Magisterprüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu sechs Wochen verlängern. Weiteres regelt § 21 MPO.
- (3) Für die schriftliche und für die mündliche Prüfung des Hauptfachs sind in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel vier, im Nebenfach in der Regel drei Themengebiete zu wählen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat in der schriftlichen Prüfung wahlweise ein Themengebiet zu bearbeiten; die übrigen Themengebiete sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.
- (4) Die schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) dauert im Hauptfach und im Nebenfach vier Zeitstunden.
- (5) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach mindestens 30 und höchstens 45 Minuten, im Nebenfach mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- (6) Alle Fachprüfungen im Rahmen der Magisterprüfung, die nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden, die Magisterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Magisterarbeit kann das Thema nur dann innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewerteten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.
- (7) Alle weiteren Regelungen wie Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldefristen, Anmeldeverfahren, Prüferwahl sind den entsprechenden Bestimmungen der MPO zu entnehmen.

## IV Schlussbestimmungen

### § 22 Weiterbildung, Promotion

- (1) Nach Abschluss des Studium können in Aufbau- und Zusatzstudiengängen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen erworben werden, sofern die betreffenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät zu entnehmen.

## § 23 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vom Sommersemester 1998 an erstmalig für den Magisterstudiengang Geographie an der RWTH eingeschrieben worden sind. Falls Studierende gemäß § 32 Abs.1 MPO die Anwendung der geltenden MPO beantragen und genehmigt bekommen, so gilt diese Studienordnung auch für diese Studierenden.
- (2) Auf Antrag kann der Magisterprüfungsausschuss einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Wechsel werden erbrachte Leistungsnachweise angerechnet.

## § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.6.1999.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 22.9.2000

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

## Anlage

## Studienplan Geographie als Hauptfach

## I. Grundstudium

	SWS	Art	Leistung
1. Allgemeine Geomorphologie (Physische Geographie I)	2	V	
2. Allgemeine Klimatologie (Physische Geographie II)	2	V	
3. Allgemeine Bio-und Bodengeographie (Physische Geographie III)	2	V	
4. Allgemeine Siedlungsgeographie (Kulturgeographie I)	2	V	
5. Allgemeine Bevölkerungsgeographie (Kulturgeographie II)	2	V	
6. Allgemeine Wirtschaftsgeographie	2	V	
7. Einführung in die Geographie	2	Ü	TN
8. Quantitative Methoden d. Geographie I: Teil 1: Grundlagen der Kartographie (K I) Teil 2: Einführung in die Statistik (mit EDV Grundlagen)	4	Ü	LN
9. Grundseminar Allgemeine Geographie Teil 1: Physische Geographie Teil 2: Kulturgeographie	4	Ü	LN
10. Sechs eintägige Exkursionen	3	Ü	TN

## II. Hauptstudium

1. Regionale Geographie und regionalisierende Methoden	8	V	
2. Allgemeine Geographie	10	V	
3. Quantitative Methoden der Geographie II: Einführung in geographische EDV-Anwendungen	2	Ü	TN
4. Thematische Kartographie (K II) Theoretische Grundlagen und praktische Anwendungen	2	Ü	LN
5. Karteninterpretation (K III)	2	Ü	LN
6. Geographische Fernerkundung	2	Ü	
7. Hauptseminar I	2	Ü	LN
8. Hauptseminar II	2	Ü	LN
9. Große Exkursion (mind. 2 Wochen)	7	Ü	TN
10. Empirische Methoden der Physischen Geographie oder der Kulturgeographie (Geländepraktikum)	4	Ü	LN
11. Außenpraktikum (Betriebspraktikum) oder Projektstudie	4	Ü	TN

Im Studienplan ist ein Vorabzug von 10 % der Semesterwochenstunden (= 7 SWS) erfolgt, der für Veranstaltungen nach Wahl zur Verfügung steht.

Erläuterung der Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden

TN = Teilnahmenachweis

V = Vorlesung

LN = Leistungsnachweis

Ü = Übung / Seminar

## Anlage

## Studienplan Geographie als Nebenfach

## I. Grundstudium

	SWS	Art	Leistung
1. Allgemeine Geomorphologie (Physische Geographie I)	2	V	
2. Allgemeine Klimatologie (Physische Geographie II)	2	V	
3. Allgemeine Bio- und Bodengeographie (Physische Geographie III)	2	V	
4. Allgemeine Siedlungsgeographie (Kulturgeographie I)	2	V	
5. Allgemeine Bevölkerungsgeographie (Kulturgeographie II)	2	V	
6. Allgemeine Wirtschaftsgeographie	2	V	
7. Einführung in die Geographie	2	Ü	TN
8. Quantitative Methoden d. Geographie I: Teil 1: Grundlagen der Kartographie (K I) Teil 2: Einführung in die Statistik (mit EDV Grundlagen)	4	Ü	LN
9. Grundseminar Allgemeine Geographie Teil 1: Physische Geographie Teil 2: Kulturgeographie	4	Ü	LN
10. Sechs eintägige Exkursionen	3	Ü	TN

## II. Hauptstudium

1. Regionale Geographie und regionalisierende Methoden	2	V	
2. Allgemeine Geographie	5	V	
3. Thematische Kartographie (K II) Theoretische Grundlagen und praktische Anwendungen	2	Ü	TN
4. Karteninterpretation (K III)	2	Ü	TN
5. Hauptseminar	2	Ü	LN
6. Große Exkursion (mind. 1 Woche)	3	Ü	TN
7. Empirische Methoden der Physischen Geographie oder der Kulturgeographie (Geländepraktikum)	2	Ü	TN

Im Studienplan ist ein Vorabzug von 10 % der Semesterwochenstunden (= 4 SWS) erfolgt, der für Veranstaltungen nach Wahl zur Verfügung steht.

Erläuterung der Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden

TN = Teilnahmenachweis

V = Vorlesung

LN = Leistungsnachweis

Ü = Übung / Seminar

Anhang  
Auskunfts- und Beratungsstellen

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule  
52056 Aachen, Tel.: 0241-801

Geographisches Institut

Wüllnerstraße 5-7  
52056 Aachen, Tel.: 0241-806056

Philosophische Fakultät

52056 Aachen, Kármánstraße 17/19  
Tel.: 0241-806002, 806046

Magisterprüfungsausschuss

c/o Dekanat der Philosophischen Fakultät (Fachbereich 7)  
52056 Aachen, Kármánstraße 17/19  
Tel.: 0241-806046

Fachschaft Philosophie (7/1)

52056 Aachen, Kármánstr. 11  
Tel.: 0241-806001

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

52062 Aachen, Turmstr. 3  
Tel. 0241-80 37 92  
Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr  
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studentensekretariat)

52062 Aachen, Wüllnerstraße 1  
Tel: 0241 - 80 40 08/40 09/40 20/40 21/42 14/45 15  
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 09.00-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr



Zentrale Studienberatung

52062 Aachen, Templergraben 83

Tel.: 0241-80 40 50/4051,

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 08.30-12.30 Uhr, Mo 15.00-16.00 Uhr sowie Mi 15.00 - 17.30 Uhr

Zentrales Prüfungsamt

52062 Aachen, Schinkelstr./Ecke Wüllnerstr. (Großes Hörsaalgebäude/Audimax)

Tel.: 0241-804341

Sprechstunden: Mo-Fr. 10.00-12.00 Uhr und Do 14.00-15.30

Studentenwerk Aachen

52062 Aachen, Turmstraße 3

Förderungsabteilung (BaföG): Tel. 0241-888-4-0

Sprechstunden: Mo – Do 08.00 – 13.00, Mo - Do 14.00 – 16.00 Uhr

Wohnheimsverwaltung: Tel. 0241-888-4401/402/404/405

Sprechstunden: Mo-Fr 9.30-12.30 Uhr, Di und Do 14.00 – 15.30 Uhr

Akademisches Auslandsamt

52062 Aachen, Ahornstraße 55

Tel. 0241-804100 - 4108

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00-12.00 Uhr

Beratung von schwerbehinderten Studierenden

52056 Aachen, Templergraben 55,

Herr Hohenstein, Dez. 1.0

Tel. 0241-804018

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

52062 Aachen, Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314

Tel. 0241-803576